

§ 24**Wiedergutmachung des Schadens**

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

Hinweis: Vgl. §§ 252 ff. AGB; §§ 15 ff. LPG-Gesetz; §§ 330 ff. ZGB.

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

Hinweis: Vgl. § 243 StPO.

§ 25**Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzmäßigkeit einhalten wird;

2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat

Hinweis: Vgl. auch § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und § 243 StPO.

§ 26**Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten**

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände

der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu Art. 3, §§ 32, 46 und 47 Abs. 4 StGB; §§ 1-3 und 7 Wiedereingliederungsgesetz.

§ 27**Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen**

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferswerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 4 Ziffer 5, § 45 Absatz 6 Ziffer 2 und § 48 bleiben unberührt.

2. Abschnitt**Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege**

Hinweis: Vgl. GGG; Konfliktkommissionsordnung; Schiedskommissionsordnung; RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl. Sdr. 870); RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. 871) i. d. F. des ÄndBeschl. vom 22.12.1977 (GBl. I Nr. 5 S. 81).